

Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

0769 – CPR – VAS – 00359 – 5

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt diese Bescheinigung für die Bauprodukte

Vorgefertigte tragende Bauteile und Bausätze aus Stahl und Aluminium

Technische Lieferbedingung	Ausführung	Deklarationsverfahren nach EN 1090-1
EN 1090-2 EN 1090-3	EXC1 bis EXC3 Werkstoffe nach EN 10025-2, nichtrostende Stähle nach Z-30.3-6, bandbeschichtetes Blech S250GD und S350GD, Werkstoffe nach EN 15088 ohne schweißtechnische Verarbeitung	ZA 3.3 ZA 3.4

in Verkehr gebracht unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke durch und hergestellt im Herstellwerk

K2 Systems GmbH

Haldenstraße 1, 71272 Malsheim, Deutschland

Diese Bescheinigung bestätigt, dass alle Bestimmungen über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der Norm

EN 1090-1:2009 + A1:2011

unter System 2+, angewendet werden und

die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Diese Bescheinigung wurde erstmals am 8. Mai 2014 ausgestellt und bleibt gültig, solange weder die harmonisierte Norm, das Bauprodukt, die AVCP Methoden noch die Herstellbedingungen in dem Werk wesentlich verändert werden, außer wenn sie von der notifizierten Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle ausgesetzt oder zurückgezogen wird, längstens jedoch bis 6. April 2030.

Karlsruhe, 7. April 2025

Leiter der Zertifizierungsstelle